



Kulturbeirat Wiesbaden

Tätigkeitsbericht

3. Quartal 2018 – 2. Quartal 2019

Geschäftsstelle Kulturbeirat

22.07.2019

Inhalt

Eingangsbemerkung Vorsitz und Geschäftsstelle	2
Über den Kulturbeirat	5
Initiativen des Beirats	7
Methoden des Kulturbeirats und Einbindung in den parlamentarischen Prozess.....	12
Arbeit der Geschäftsstelle	17
Schlussbemerkung Vorsitz und Geschäftsstelle	20
Anlagen, Quellen und Impressum	22

Eingangsbemerkung Vorsitz und Geschäftsstelle

Wohnen, Arbeiten und Einkaufen, Mobilität und Vernetzung, Umwelt und Freiraum – mit diesen Schlagworten beschreibt die Stadt Wiesbaden ihre Lebensqualität selbst. Ein wesentlicher Faktor der Lebensqualität ist erstaunlicherweise hier nicht zu finden: die Kultur. Kunst und Kultur in Wiesbaden tragen erheblich zum Reiz, zum Flair und zur Anziehungskraft der Landeshauptstadt bei.

Sich offen dazu bekennen und gezielt geeignete Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um Kulturschaffende in ihren doch auch bestehenden Nöten zu unterstützen, war und ist im Nachgang der kulturpolitischen Entwicklungen und Stillstände der vergangenen Jahre dringend nötig.

Wegweisend war die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, einen Kulturbeirat einzusetzen und so der Empfehlung aus den Reihen der Rathauskooperation SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen zu folgen. Die Verwaltung und die Politik stehen vor großen Herausforderungen. Umso sinnvoller ist es, dass der im August 2018 konstituierte erste Kulturbeirat auch die angestrebte Kulturentwicklungsplanung als zentrales Thema begleitet. Gleichmaßen eine wichtige und wesentliche Entscheidung, um die Kulturpolitik Wiesbadens mit Weitblick aufzustellen.

Wiesbaden beschreitet mit seinem umfassenden Beirätesystem einen demokratischen Weg mit hohen Ansprüchen an Transparenz und Dialog mit den Menschen, die das Stadtleben gestalten. Im Seniorenbeirat, Ausländerbeirat, Jugendparlament, Kulturbeirat, Klimaschutzbeirat, Gestaltungsbeirat und in den Ortsbeiräten werden Themen großer gesellschaftlicher Umbrüche verhandelt und beraten – unter Einbeziehung einer großen Zahl von gesellschaftlichen Gruppen. Das hat Vorbildcharakter.

Dieser Bezug zur Praxis ist sinnfällig und zeitgemäß, werden doch Künstlerinnen und Künstler unlängst auch in Bereichen wie der Wissenschaft und Wirtschaft zur weitsichtigen Beratung in Entwicklungsprozesse einbezogen. Umso mehr macht es Sinn, diese an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, wo es sie unmittelbar betrifft.

Der Kulturbeirat bildet hierfür eine direkte Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und den Kunstschaffenden. Bereits in seinem ersten Jahr kann er auf eine Reihe von Erfolgen verweisen.

Der Prozess der Arbeitsaufnahme zusammen mit der Geschäftsstelle, erste Vorstöße und Maßnahmen sind in diesem Bericht näher ausgeführt. Der Kulturbeirat macht die vielen und oft vereinzelt kulturpolitischen Maßnahmen der Stadt sichtbar. Er tut dies, indem er eine Öffentlichkeit schafft und gleichzeitig als qualifiziertes Beratungsgremium der Stadtpolitik wirkt.

Das erklärte Ziel des Beirats ist es, einen generations- und insbesondere spartenübergreifenden Dialog über die Möglichkeiten von Kunst und Kultur im städtischen Leben zu führen. So kann mit breitem gesellschaftlichem Konsens die kulturelle Vielfalt ihren maßgeblichen Anteil in der Weiterentwicklung dieser Stadt behaupten.

Der Kulturbeirat wird seine Funktion allerdings nur dann weiterhin ausfüllen können, wenn er von Politik und Verwaltung übergreifend über alle stadtpolitischen Vorhaben informiert wird, die die Kultur betreffen. Fragen der Ressortzugehörigkeiten oder der Dezernate dürfen hierbei keine Rolle spielen.

Die Aufstellung des Kulturbeirates mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener künstlerischer Sparten stellt auch weiterhin vielfältige und interdisziplinäre Impulse sicher, die dieser Komplexität gerecht werden. Diese Komposition bewirkt, dass der Kulturbeirat mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen die Politik praxisnah beraten kann und somit Empfehlungen ausspricht, die übergeordnet Sinn entfalten. Dabei wird nicht von klaren Abgrenzungen in Sparten her gedacht, sondern es sollen übergeordnete Lösungen für Wiesbadens Kultur vielfältig inhaltlich unterfüttert werden.

Eine fachlich begründete Empfehlung zur Änderung der Struktur des Beirats zu diesem Zeitpunkt zu geben, erscheint jedoch schwierig. Die kurze Zeit, die der Beirat erst besteht, lässt an essentiellen Stellen wie zum Beispiel dem Timing der Sitzungen und der Bearbeitung von Sitzungsvorlagen des Magistrats noch keinen verlässlichen Vorschlag zu.

Mit den ersten Initiativen des Beirats, auf die der Bericht exemplarisch eingeht, ist es aber bereits gelungen, übergeordnete Ansprüche an eine künftige Kulturpolitik für Wiesbaden herauszuarbeiten.

Kulturpolitik muss als Gesellschaftspolitik ein integrativer Bestandteil der Stadtentwicklung sein. Anspruch ist es, künftig Stadtplanungs- und Entwicklungsprozesse in Wiesbaden immer auf ihre kulturrelevanten Dimensionen zu überprüfen und Prämissen für die Einbindung von kulturellen Akteuren in neue Projekte festzulegen. Exemplarisch bearbeitet der Kulturbeirat aktuell dazu den Fall um die innerstädtische Liegenschaft Walhalla (S.8).

Ähnlich beispielhaft wird der Fall des „Kunst am Bau“-Projekts am RMCC vom Kulturbeirat eingeordnet (S.8). Es braucht in Wiesbaden klare Kriterien für die Vergabe von Mitteln für „Kunst am Bau“, verbunden mit grundsätzlicher Verbindlichkeit von fachlichen Juryentscheidungen. Dies ist erforderlich für die Strahlkraft als regional wie bundesweit relevanter Kulturstandort. Wiesbaden beschädigt hier ansonsten seinen Ruf.

Als zentral identifiziert hat der Kulturbeirat, dass die Sichtbarkeit kulturellen Schaffens in der Stadt erhöht werden muss und die Kulturakteure hierbei sinnvolle und massive Unterstützung benötigen. Hierzu werden konkret Vorschläge im Beirat erarbeitet (S.10).

Die Verbesserung der Situation der Kulturschaffenden ist genauso ein zentrales Anliegen, wie aktuelle, potenzielle und künftige Kulturnutzerinnen und Kulturnutzer in der Planung von Kulturentwicklung und -förderung mitzudenken. Eine deutliche Erhöhung des Kulturhaushalts ist dafür unerlässlich. Auch hier geht der Kulturbeirat mit dem Anspruch an Beteiligung und Teilhabe in die Fortführung seiner Arbeit.

Der Kulturbeirat steht ein für einen breiten Kulturbegriff. Der Gründungsbeirat hat an sich selbst einen hohen Anspruch gestellt. Er will eine Brücke zwischen den institutionellen Akteuren, der Vielfalt in der freien Kulturszene und den kultur- bzw. kreativwirtschaftlichen Einrichtungen schlagen und somit ein stabiles Netzwerk etablieren, in dem die Freiheit von Kunst und Kultur gesichert ist. Dieses Netzwerk soll und muss auch Raum für Experimente schaffen.

All diese Ansätze einer neuen, gemeinsam entwickelten Haltung für Kunst und Kultur möchte der Beirat in die Kulturentwicklungsplanung mit einbringen. Der Kulturbeirat sieht besonders großes Potenzial in der ihm übertragenen Aufgabe, die Erarbeitung und Durchführung dieser Kulturentwicklungsplanung für Wiesbaden zu begleiten. Er macht es sich zur Aufgabe, Akzente zu setzen und die spezifische Lage in Wiesbaden in einer Gesamtstrategie abzubilden.

Ernst Szebedits

Vorsitzender Kulturbeirat

Dorothea Angor

stellv. Vorsitzende Kulturbeirat

Maike Piechot

Leitung Geschäftsstelle Kulturbeirat

Über den Kulturbeirat

Der erste Wiesbadener Kulturbeirat wurde mit Beschluss 0270 der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2018 eingerichtet und besteht zwei Jahre bis zum 20.06.2020. Er soll ordnungsgemäß „als unabhängiges Gremium den für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss“¹ der Stadtverordnetenversammlung beraten.

Die Kulturbeiratsordnung formuliert als zentrales Ziel des Beirats, „zu einer Stärkung des kulturellen Lebens beizutragen und ein Miteinander der vielfältigen kulturellen Aktivitäten in der Stadt zu fördern. Zugleich soll die Arbeit des Kulturbeirates das Bewusstsein fördern, dass die Kultur ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist und auch einen positiven Beitrag zur Außendarstellung der Stadt leistet.“² Die Kulturbeiratsordnung in der zurzeit gültigen Fassung findet sich in den Anlagen zu diesem Bericht (Anlage 1).

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurden die Mitglieder des Gründungsbeirats benannt. Der konstituierende Beirat setzt sich demnach zusammen aus

- Acht Mitgliedern, die durch die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden
- Fünf Mitgliedern, die von festgelegten Wiesbadener (Kultur-)Institutionen benannt wurden
- Zwölf in Kultursparten eingeteilten Mitgliedern, die von den Bürgerinnen und Bürgern Wiesbadens direkt gewählt wurden.

Mit dieser Aufstellung³ soll eine Schnittstelle von Politik und Kulturschaffenden auf Augenhöhe geschaffen werden. Einerseits, um kulturpolitische Vorhaben mit Vertreterinnen und Vertretern der Kultur rückzukoppeln und andererseits, um gemeinsam getragene kulturpolitische Initiativen von Politik und Kulturschaffenden zu ermöglichen. Durch die Teilnahme des für Kultur zuständigen Magistratsmitglieds und der Leitung des Kulturamts entsteht ein dialogischer Prozess zur Kulturpolitik.

Im Wahlverfahren⁴, das am 13. April 2018 endete, haben sich 92 Kandidierende zur Wahl aufstellen lassen. An der Wahl haben von 240.645 Wahlberechtigten Personen 6.269 die Wahlunterlagen angefordert⁵ (2,61 %), von denen wiederum 4.776 Personen abgestimmt haben⁶ (1,98 %).

¹Anlage 1: Kulturbeiratsordnung § 1

²ebd.

³Für die detaillierte Zusammensetzung des Beirats siehe Anlage 1: Kulturbeiratsordnung § 2

⁴Für die detaillierte Beschreibung des Wahlverfahrens siehe Anlage 1: Kulturbeiratsordnung §§ 3-11

⁵vgl. Anlage 3: Auswertung der Wahlscheinantragstellenden bei der Kulturbeiratswahl 2018 (S.1)

⁶vgl. ebd.

Die detaillierte Auswertung der Wahl vom Amt für Statistik und Stadtforschung findet sich in den Anlagen zu diesem Bericht (Anlage 3).

Der ersten Sitzung ging ein Themenworkshop am 11. August 2018 voran, der vom für Kultur zuständigen Dezernat organisiert und moderiert wurde. In diesem Workshop wurden die Mitglieder des Beirats eingewiesen in den Geschäftsgang des kommunalen parlamentarischen Prozesses. Zudem wurden erste Ansätze für Initiativen des Beirats identifiziert und diskutiert.

Die konstituierende Sitzung des ersten Beirats fand am 14. August 2018 statt. Hier wurden der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Dem Beirat wurde für seine Arbeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, die organisatorisch dem für Kultur zuständigen Dezernat zugeordnet ist. Die Geschäftsstelle ist in folgende Sachgebiete mit folgendem Stellenumfang gegliedert:

- Leitung der Geschäftsstelle: 31 WS nach TVÖD-VKA E13
- Wissenschaftliche Mitarbeit: 27,5 WS nach TVÖD-VKA E13
- Assistenz: 19,5 WS nach TVÖD-VKA E8

In der Konzeptionierung der Arbeitsweise ist diese personelle Zusammensetzung darüber hinaus frei gewesen. Die Einstellung erfolgte über Dezernat III (vorher Dezernat VI), zuständig für Finanzen, Schule und Kultur.

Die Leitung der Geschäftsstelle und die Assistenz nahmen ihre Arbeit am 1. September 2018 auf. Der wissenschaftliche Mitarbeiter wurde zum 12. November 2018 eingestellt.

Am 20. November 2018 hat der Beirat auf Vorschlag einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung beschlossen, die die Arbeitsweise in und außerhalb von Sitzungen genauer regelt. Hier sind unter anderem die Beschlussfindung⁷ des Beirats und die Weisungsbindung der Geschäftsstelle⁸ geklärt. Die Geschäftsordnung kann vom Beirat per Antrag mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die zurzeit gültige Fassung der Geschäftsordnung findet sich in den Anlagen zu diesem Bericht (Anlage 2).

⁷ vgl. Anlage 2: KulturbeiratGO § 2

⁸ vgl. Anlage 2: KulturbeiratGO § 5

Initiativen des Beirats

Der Beirat hat auf Grundlage der gültigen Kulturbeiratsordnung die Möglichkeit, neben Stellungnahmen zu Vorgängen der parlamentarischen Kulturpolitik auch eigene Initiativen zu ergreifen. Dies ist möglich per Empfehlungen an den für Kultur zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung oder indem der Beirat seine Angelegenheiten eigenständig in der Öffentlichkeit vertritt.

Seit der konstituierenden Sitzung des Beirats sind zahlreiche politische und gesellschaftliche Initiativen aus der Arbeit des Beirats hervorgegangen.

Parlamentarische Initiativen oder solche, die der Beirat eigenständig in der Öffentlichkeit vertreten möchte, können über einzelne Mitglieder des Beirats, über Arbeitsgruppen oder den Vorsitz bzw. die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitz in Sitzungen zur Diskussion gestellt werden.

Neben der Behandlung vieler Einzelthemen, lassen sich folgende Themenbereiche der Initiativen des Beirats im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig identifizieren:

Kultur in die Stadtentwicklung

An verschiedenen Themen, die der Beirat in seinen Sitzungen debattierte, zeigt sich ein Kernanliegen des Gründungsbeirats: Die Schaffung von Räumen für die Kultur, beziehungsweise die Ermächtigung der Kultur zu einer Komponente der Stadtentwicklungspolitik. Es lassen sich exemplarisch drei Themen im Berichtszeitraum nennen, die dieses Kernanliegen hervorheben:

Am 25. Februar 2019 führte der Kulturbeirat seine erste öffentliche Veranstaltung durch. Ziel des Abends war die Vorstellung und Diskussion der Arbeit von Theaterschaffenden in freien Theatern mit und ohne Bühne (Kulturbeirat trifft: Theater im Dialog⁹). Am Abend der Veranstaltung kristallisierte sich als größter gemeinsamer Nenner der anwesenden Theaterschaffenden ohne Bühne die Suche nach Räumen für die Produktion und Präsentation ihrer Arbeit heraus.

An diese Herausforderung Wiesbadener Kulturschaffender anknüpfend, wurden auch in anderen Kulturbereichen Recherchen und Beratungsgespräche durchgeführt. In der Zusammenfassung von mehreren Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern lokaler, bildender Kunstschaffenden stellt der Beirat fest, dass es große Bedarfe für Ateliers, Ausstellungsräume und sonstige selbstverwaltete, geförderte Räume für Kulturschaffende gibt.

⁹ Für Fotos der Veranstaltung vgl. <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/termine/kulturbeirat-theater.php>

Als exemplarisch zu werten ist in diesem Sinne die Behandlung eines der Kernthemen des Beirats: Die Zukunft der Walhalla Immobilie. Hiermit markiert der Kulturbeirat die Wichtigkeit der kulturellen Nutzung des ehemaligen Theaters im Sinne der Quartiersentwicklung. Als nicht nur vielversprechende, sondern vielmehr prädestinierte Kulturimmobilie kann und soll das Walhalla den zentralen Innenstadtort neu beleben. Der Beirat verspricht sich hiervon nicht nur eine Aufwertung des Quartiers, sondern auch einen sozialen Effekt. Diese Logik ist symptomatisch für das Kernanliegen der Verknüpfung von Kulturpolitik und Stadtentwicklung.

Walhalla Interessenbekundung

Schon im Themenworkshop vor der konstituierenden Sitzung wurde die Zukunft der Walhalla Immobilie als zentrales Thema des Gründungsbeirats identifiziert. Im Laufe der ersten Hälfte 2019 gab es hierzu verschiedene Initiativen des Beirats. Die wichtigsten im Überblick:

- die Begehung der Immobilie mit Vertretern der Inhaberin WVV und projektverantwortlichen SEG
- die Einsicht in die diversen Gutachten, die seit der vollständigen Räumung des unsanierten Teils der Immobilie im Januar 2017 angestellt wurden
- ein (unbeantwortet gebliebener) Fragenkatalog an die Geschäftsführung der SEG
- diverse Pressemitteilungen des Beirats¹⁰, um auf die Situation aufmerksam zu machen
- ein offener Bürgerdialog mit Vertreterinnen und Vertretern der SEG, des Landesamtes für Denkmalpflege und der Wiesbadener Initiative Walhalla Studios

Als Ergebnis dieser Auseinandersetzungen mit der Immobilie und den Möglichkeiten, die hinter einer Sanierung und kulturellen Nutzung stehen, hat sich der Beirat für die unbedingte kulturelle Nutzung ausgesprochen. Darüber hinaus hat er dem für Kultur zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung eine differenzierte Empfehlung¹¹ für das weitere Verfahren gegeben – insbesondere hervorzuheben ist die Voranstellung der Nutzungsfrage durch ein Interessensbekundungsverfahren.

Kunst am Bau RMCC / Kunst im öffentlichen Raum

Im Rahmen des Neubaus des Rhein-Main Congress Centers (RMCC) wurde durch den städtischen Eigenbetrieb TriWiCon¹² eine Jury besetzt, um ein „Kunst am Bau“-Projekt am Vorplatz des

¹⁰ Die Pressemitteilungen finden sich auf der Themenseite „Walhalla“ der Kulturbeirats-Website: <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/themen/walhalla.php>

¹¹ für den Wortlaut der Empfehlung siehe ebd.

¹² Eigenbetrieb LHW für Messe, Kongress und Tourismus

Kongresszentrums zu kuratieren. Nach abgeschlossenem Verfahren und Auswahl eines Entwurfs der Künstlerin Monica Bonvicini durch vorher festgelegte Kriterien der Fachjury, kam es (bis heute) nicht zur Realisierung des Kunstwerks.

Der Vorsitz der Jury, Dr. Alexander Klar, hat sich daraufhin an die Öffentlichkeit gewandt und es folgte eine Beschäftigung des für Kultur zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung mit dem Fall. Der Ausschuss bat zu diesem Anlass den Kulturbeirat um eine Behandlung des Themas.

Der Kulturbeirat hat im Zuge dessen das Gespräch mit Thomas Sante¹³ in einer öffentlichen Sitzung gesucht, das offenbarte, dass verschiedene Hindernisse für die Ausführung zur Einstellung des Verfahrens geführt hatten. Diese hätten nach Ansicht des Kulturbeirats vor einer Entscheidung der Jury geprüft werden müssen und begründen darüber hinaus keine vollständige Einstellung des „Kunst am Bau“-Vorhabens.

Der Beirat hat sich daraufhin in einem offenen Brief¹⁴ an den zuständigen Dezernenten gewandt und dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung¹⁵ gegeben. Das Ergebnis dieser Initiativen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Kontaktierung der Künstlerin durch die TriWiCon, um eine Lösung zur Realisierung des Kunstwerks zu finden. Der aktuelle Stand des Verfahrens ist dem Beirat nicht bekannt und aktuell erneut angefragt.

Kulturentwicklungsplanung / Erhöhung des Kulturhaushalts

Die Begleitung der Kulturentwicklungsplanung ist ein per Ordnung festgelegtes Vorhaben¹⁶ des Beirats. Zu diesem Zweck hat das für Kultur zuständige Dezernat ein Steuerungsgremium eingerichtet, das auf Anraten des Beirats paritätisch mit vom Beirat benannten Kulturschaffenden einerseits und Vertreterinnen und Vertretern der Politik und Verwaltung andererseits besetzt ist. Die kulturschaffenden Vertreterinnen und Vertreter im Steuerungsgremium handeln mit Mandat des Beirats und informieren den Beirat über die dort zu bearbeitenden Themen.

Der Prozess der Kulturentwicklungsplanung begann im April 2019. Er wird fachlich durch die Arbeitsgemeinschaft STADTart/Eichler/von Heyl begleitet und vom Kulturamt koordiniert.

Zusätzlich zur Beteiligung an diesem Prozess durch das Steuerungsgremium hat sich der Beirat im Berichtszeitraum mit relevanten Themen für die Kulturentwicklungsplanung beschäftigt und dort auch Initiativen ergriffen. Neben der Auseinandersetzung zur Verknüpfung von Kunstsommer und Biennale,

¹³ Betriebsleitung TriWiCon, Geschäftsführung RMCC

¹⁴ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/offener-brief.php>

¹⁵ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/kunst-am-bau-rmcc.php>

¹⁶ vgl. Anlage 1: Kulturbeiratsordnung § 12

der Sichtbarkeit von Kultur und kultureller Bildung als Querschnittsthema, fordert der Beirat eine deutliche Erhöhung des Kulturhaushalts der Landeshauptstadt. Für die Erarbeitung einer Kriterienbasierten Forderung zur Erhöhung des Etats für Kulturausgaben hat der Beirat eine Arbeitsgruppe gegründet.

Sichtbarkeit Kultur in Wiesbaden

Die Sichtbarkeit der Kultur in Wiesbaden zu steigern, ist ein schon länger existierendes Anliegen der Kulturpolitik in Wiesbaden. Bislang wurde dies rein an der vollgeförderten Plakatierung im öffentlichen Raum für Kulturinitiativen diskutiert, die im Frühjahr 2015 wegfiel.

Als im Rahmen einer Umstrukturierung einer Wiesbadener Lokalzeitung die Themenseite der lokalen Kultur gestrichen wurde, sah der Beirat darin einen Anlass, das Thema wieder verstärkt in die öffentliche Diskussion zu bringen. Im Gespräch mit der Chefredaktion der Zeitung in einer Kulturbeiratssitzung wurde die gegenseitige Bereitschaft für die Erarbeitung von Lösungen festgehalten.

In einem ersten Schritt wurde dem für Kultur zuständigen Ausschuss die Empfehlung¹⁷ ausgesprochen, eine Übersicht der geförderten und nicht geförderten Werbemöglichkeiten für Kulturschaffende in Wiesbaden zu erarbeiten und diese anschließend zu veröffentlichen.

Für die Rücksprache zu dieser Übersicht und zur Erarbeitung weiterer Vorschläge zur Steigerung der Sichtbarkeit von Kultur in Wiesbaden hat der Beirat eine Arbeitsgruppe gegründet. Diese Arbeitsgruppe hat in mehreren Treffen u.a. mit der Kulturverwaltung den Entwurf der Übersicht bearbeitet. Sie ist im Moment in der intensiven Auseinandersetzung mit Vorschlägen für die Stadtverordnetenversammlung, um ein Handlungspaket für die Steigerung von Sichtbarkeit kulturellen Schaffens zu erstellen.

Kunstsommer/Biennale

Anlässlich der Evaluation der 2018 erstmaligen Verknüpfung von Biennale¹⁸ und Kunstsommer hat der Kulturbeirat eine Stellungnahme abgegeben, die mit einer Empfehlung an den für Kultur zuständigen Ausschuss verbunden ist.

Der Kulturbeirat spricht sich deutlich für die baldmögliche Schaffung eines eigenständigen Kunstsommers aus. Auch wenn die Stadtverordnetenversammlung der Empfehlung nicht gefolgt ist,

¹⁷ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/transparente-kulturwerbung.php>

¹⁸ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/kunstsommer-und-biennale.php>

schon 2020/21 die Realisierung eines eigenständigen Kunstsommers zu prüfen, bleibt die Empfehlung des Beirats bestehen. Ein eigenständiges, großes Event für die bildende Kunst wird von vielen Akteuren in Wiesbaden gewünscht und sollte in Angriff genommen werden.

Kulturelle Bildung

Jüngst hat der Beirat das Thema der kulturellen Bildung¹⁹ in Wiesbaden als Querschnittsthema in den Blick genommen, das in der Kulturpolitik zu wenig Aufmerksamkeit erfährt. Wie Akteure des Bereichs sinnvoll eingebunden werden können und wie die Aufmerksamkeit gesteigert werden kann, durchdenkt momentan eine vom Beirat gegründete Arbeitsgruppe. Diese wird sich auch mit den bereits bestehenden Initiativen der Kulturverwaltung beschäftigen.

¹⁹ https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/themen/kulturelle_Bildung.php

Methoden des Kulturbeirats und Einbindung in den parlamentarischen Prozess

Zur Verwirklichung seines ordnungsgemäßen Zwecks hat der Beirat Kompetenzen, die in der Kulturbeiratsordnung festgehalten sind. Aus diesen Kompetenzen lassen sich Werkzeuge des Beirats für die Genese von parlamentarischen und eigenständigen Initiativen ableiten, die hier zusammengefasst werden. Durch die Werkzeuge, die sich für parlamentarische Initiativen eignen, lässt sich der Beirat gut in den parlamentarischen Prozess einordnen.

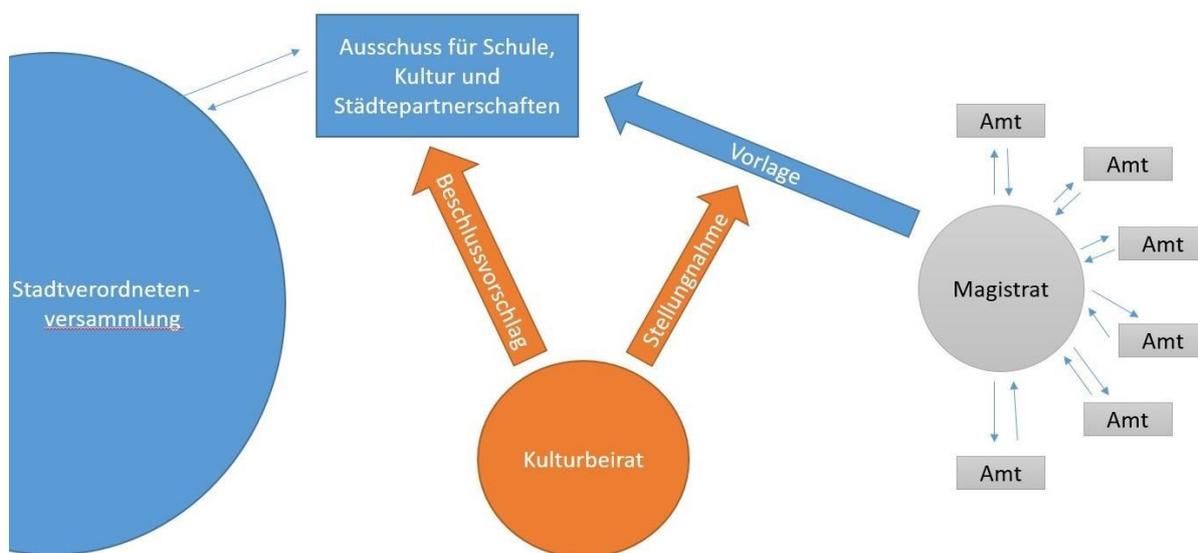


Abbildung 1: Der Beirat im parlamentarischen Prozess

Stellungnahmen zu Sitzungsvorlagen

Der Kulturbeirat ist bei „allen Vorgängen mit besonderer Relevanz für das kulturelle Leben in der Stadt“²⁰ zu beteiligen. Dies wurde im Berichtszeitraum über einen Beschlusspunkt in Sitzungsvorlagen, die der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung anreicht, festgehalten, der da lautet „Diese Vorlage wird nach Beschlussfassung durch den Magistrat dem Kulturbeirat zur Stellungnahme weitergeleitet“. Der für Kultur zuständige Ausschuss hat den Beirat bei Vorgängen, die für den Beirat relevant waren, vorab der Beschlussfassung selbständig eingebunden.

Sitzungsvorlagen mit kultureller Relevanz, die nicht vom für Kultur zuständigen Dezernat eingebracht wurden, wurden im Berichtszeitraum leider nicht an den Kulturbeirat weitergeleitet, wodurch die Bearbeitung von Themen durch den Beirat verzögert wurde. In einem Briefwechsel des Vorsitzenden

²⁰ Anlage 1: Kulturbeiratsordnung § 12

des Beirats und dem Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Magistrats konnte eine Sensibilisierung der Magistratsmitglieder für die Weiterleitung an den Beirat erreicht werden. Der Beirat ist an dieser Stelle zuversichtlich, dass in Zukunft relevante Vorlagen zuverlässig ihren Weg in den Beirat finden.

Im Berichtszeitraum hat der Beirat zu vier Sitzungsvorlagen Stellungnahmen abgegeben, die eine Abweichung von den avisierten Beschlusspunkten beinhalteten. Eine Übersicht findet sich auf der Website des Kulturbeirats²¹.

Der Beirat ist, das sei hier hervorzuheben, ein zusätzliches Element in der Beratungsfolge von Sitzungsvorlagen, der deswegen notwendigerweise den Prozess der politischen Willensbildung verdichtet. Die Sitzungen des Beirats sind so terminiert, dass sie jeweils in der Woche vor der Sitzung des für Kultur zuständigen Ausschusses dienstags stattfinden. So haben ihn im Berichtszeitraum mit beständiger Regelmäßigkeit Sitzungsvorlagen aus dem Magistrat erreicht, die erst wenige Tage vor der Sitzung des Beirats für den Beirat freigegeben wurden. Da die satzungsgemäße Ladungsfrist 14 Tage beträgt, führt dieser Umstand im Berichtszeitraum stets zu einer doppelten Versendung der Tagesordnung – einmal gemäß Ladungsfrist und ein zweites Mal mit den dann vorliegenden Sitzungsvorlagen zur Stellungnahme. In der Schlussbemerkung dieses Berichts wird dieser Sachverhalt aufgegriffen.

Beschlussempfehlungen an den für Kultur zuständigen Ausschuss

Der Wiesbadener Kulturbeirat hat in einem besonderen Maße die Kompetenz, parlamentarische Initiativen auf den Weg zu bringen, indem ihm durch die Kulturbeiratsordnung ein indirektes Antragsrecht im für Kultur zuständigen Ausschuss eingeräumt ist. „Beschlussempfehlungen des Kulturbeirats für den Ausschuss [...] werden dort von dem/der Ausschussvorsitzenden gemeinsam mit dessen/deren Stellvertretung eingebracht [...]“²².

Von diesem Recht hat der Beirat im Berichtszeitraum rege Gebrauch gemacht. Mit fünf Beschlussempfehlungen hat der Beirat sein Profil deutlich geschärft. Eine Übersicht der Beschlussempfehlungen findet sich auf der Website des Kulturbeirats²³.

²¹ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/stellungnahmen.php>

²² Anlage 1: Kulturbeiratsordnung § 1

²³ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/beschlussempfehlungen.php>

Kulturpolitische Statements

Ähnlich einer Resolution sind kulturpolitische Statements ohne dahinterliegende parlamentarische Initiative ein probates Mittel, um die Haltung des Beirats zu schärfen und kulturpolitische Themenfelder in die Öffentlichkeit zu bringen. Im Berichtszeitraum gab es ein kulturpolitisches Statement dieser Art. Der Beirat hat sich hier deutlich gegen eine Einschränkung der Freiheit kultureller Arbeit durch Eingriffe politischer Parteien ausgesprochen²⁴, denen freiheitliche Entwicklungen, entgegen eigener politischen Vorstellung, ein Dorn im Auge sind.

Anfragen an die Verwaltung

Einen festgelegten, direkten parlamentarischen Weg vom Beirat zur Verwaltung gibt es nicht. Die Geschäftsstelle des Beirats ist aufgrund ihrer organisatorischen Angliederung an das für Kultur zuständige Dezernat sehr gut an die Infrastruktur der Kulturverwaltung angebunden. Kommen im Beirat legitimierte Anfragen an die Verwaltung auf – auch außerhalb des Kulturbereichs – hat die Geschäftsstelle in zahlreichen Anfragen im Berichtszeitraum immer eine qualifizierte, weiterverwendbare Antwort bekommen.

Arbeitsgruppen

Zur tieferen Beschäftigung mit Themenbereichen und zur Vorbereitung von Diskussionen in Kulturbeiratssitzungen hat sich der Beirat in der Geschäftsordnung die Möglichkeit eingeräumt, Arbeitsgruppen zu bilden²⁵. Derzeit bestehen Arbeitsgruppen zu folgenden Bereichen:

- Sichtbarkeit der Kultur
- Kulturhaushalt
- Kulturelle Bildung

Für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung in ihrer jetzigen Form wurde im Berichtszeitraum ebenfalls eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Veranstaltungen und Bürgerdialog

Als probates Mittel, um seine Angelegenheiten in Kernthemen mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit zu vertreten, haben sich öffentliche Veranstaltungsformate bewährt. Im Berichtszeitraum hat der Beirat zwei große Veranstaltungen durchgeführt.

²⁴ Das Statement im Wortlaut: <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/kunst-und-kultur-bleiben-frei.php>

²⁵ vgl. Anlage 2: KulturbeiratGO § 6

Die erste Veranstaltung des Beirats „Kulturbeirat trifft: Theater im Dialog“ fand am 25. Februar 2019 statt. Eingeladen waren Vertreterinnen und Vertreter von neun Wiesbadener Theaterinitiativen mit und ohne eigene Bühne. Im Gespräch mit dem Beirat und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesverbands Freie Darstellende Künste wurden gemeinsam Herausforderungen und Stärken der lokalen Wiesbadener Theaterkultur identifiziert. Zum Schluss des Abends wurde die Diskussionsrunde geöffnet und auf das Publikum ausgeweitet. Im Veranstaltungsort, dem Bürgersaal im Georg-Buch-Haus, fanden sich an dem Abend rund 100 Gäste ein. Bilder des Abends finden sich auf der Website des Kulturbeirats²⁶.

Die zweite Veranstaltung des Beirats „Kulturbeirat trifft: OB-Kandidierende 2019“ widmete sich den kulturpolitischen Vorhaben der Kandidatinnen und Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl 2019 in Wiesbaden. Die sechs anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten wurden von der F.A.Z.-Kulturjournalistin Eva Maria Magel zu ihren kulturpolitischen Erfahrungen und Positionen befragt und in einen anregenden Dialog mit Kulturbeiratsmitgliedern und kulturinteressierten Bürgerinnen und Bürgern geführt. Der prall gefüllte Festsaal mit einer Kapazität von max. 150 Personen darf als Erfolg gewertet werden. Einige Gäste mussten wegen der Kapazitätsauslastung leider am Eingang abgewiesen werden. Bilder des Abends finden sich auf der Website des Kulturbeirats²⁷.

Auch kleinere Formate, wie z.B. die Einbindung von Bürgerfragen in der Behandlung des Themas Walhalla oder Treffen mit aktiven Kulturschaffenden in bestimmten Sparten, fördern die bürgerbeteiligende Komponente des Beirats. Sie helfen dabei, den Beirat als dialogisches Beratungselement der Stadtverordnetenversammlung zu schärfen.

Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit

„Der Beirat kann seine Angelegenheiten öffentlich vertreten“²⁸. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitz des Beirats im Berichtszeitraum folgende Instrumente erarbeitet, die einerseits ein beachtliches Presseecho im Berichtszeitraum erzeugt haben und andererseits individuelle Informationsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger über die Beiratsarbeit bieten.

Pressemitteilungen im Namen der/ des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle bieten als klassisches Instrument der Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeit selbstständig Themen in der öffentlichen Diskussion zu platzieren. Der direkte Kontakt zu Journalistinnen und Journalisten der lokalen

²⁶ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/termine/kulturbeirat-theater.php>

²⁷ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/termine/ob-kandidaten.php>

²⁸ Anlage 1: Kulturbeiratsordnung § 12

Tagespresse ist dafür unbedingt notwendig. Im Berichtszeitraum wurden 14 Pressemitteilungen und Statements veröffentlicht. Eine Übersicht findet sich auf der Website des Kulturbeirats²⁹.

Eine Reihe von Interviews des Vorsitzes mit Vertreterinnen und Vertretern der Presse im Berichtszeitraum haben darüber hinaus die Möglichkeit für eine ausführlichere Information gegeben. In diesem Format des Pressekontakts kann einerseits das Profil des Beirats besser geschärft werden als in pointiert formulierten Mitteilungen und andererseits eine persönliche Note mit einfließen.

Eine Website ist zeitgemäß eine unerlässliche Form, in Kontakt mit der Öffentlichkeit zu treten. Über Artikel zu Initiativen des Beirats, zu den im Beirat behandelten Themenbereichen, zu Terminen des Beirats und mit einer Rubrik „Über den Beirat“ schafft die Website des Kulturbeirats³⁰ einen Kanal für die Vermittlung der Kulturbeiratsarbeit. Mit dieser Einrichtung einer neuen, eigenständigen Website, die Mitte April online ging, sind inzwischen über 40 Artikel veröffentlicht. Über das Kontakt-Formular können sich Besucherinnen und Besucher der Website unmittelbar mit Anliegen zum Kulturbeirat an die Geschäftsstelle wenden.

Die Sitzungen des Kulturbeirats sind in der Regel öffentlich, d.h. für alle Zuhörerinnen und Zuhörer offen. Der Beirat hat das Recht, sofern es für den Beratungsgegenstand angemessen ist, nicht-öffentlich zu tagen – also unter Ausschluss der Öffentlichkeit. In den acht Sitzungen im Berichtszeitraum ist dies nicht vorgekommen.

Über die Verbreitung von digitalen Werbemitteln und Druckmitteln (z.B. zum Anlass einer Veranstaltung) kann der Beirat die Präsenz in der Öffentlichkeit weiter stärken. Dies hat im Sinne der wiederholten Wahrnehmung auch einen positiven Effekt auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

²⁹ <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/pressemitteilungen-und-statements.php>

³⁰ www.kulturbeirat-wiesbaden.de

Arbeit der Geschäftsstelle

Über die Betreuung des Kulturbeirats in der Umsetzung der oben genannten Kompetenzen (insbesondere die Betreuung von Arbeitsgruppen und Mitgliederanliegen) und der ständigen fachlichen Begleitung des Beirats hinaus, arbeitet die Geschäftsstelle auch selbstständig. Dies ist zu Teilen über das organisatorisch zuständige Dezernat legitimiert und zu Teilen über den aktiven Vorsitz des Beirats.

Neben der Konzeption der Geschäftsstellenstruktur und der Betreuung des Gründungsbeirats lassen sich dieser Art verschiedene Themenbereiche identifizieren. Die im Berichtszeitraum anfallenden Arbeiten der Geschäftsstelle, die im besonderen Maße zu erwähnen sind, seien hier kurz dargestellt.

Gestaltungsbild/Website

Im ersten Quartal 2019 hat sich die zu diesem Zeitpunkt komplettierte Geschäftsstelle in verstärktem Maße einer professionellen Außendarstellung gewidmet. Die Arbeit an dieser Außendarstellung ist ein langwieriger Prozess, der in der ständigen Absprache mit dem Vorsitz des Beirats, des für Kultur zuständigen Dezernats und jeweils relevanten Verwaltungseinheiten bzw. städtischen Gesellschaften fortgeführt wird.

In Zusammenarbeit mit Wiesbaden Marketing und einem externen Grafiker konnte die Geschäftsstelle zwei Meilensteine erreichen. Die Erstellung einer Website, die den Beirat im Internet als von der Stadtverwaltung differenzierbares Organ wahrnehmbar macht³¹ und die Erstellung eines eigenen Gestaltungsbildes mit Logo, das dem Beirat ein wahrnehmbares Äußeres in allen Erzeugnissen gibt.

Initialtreffen mit Beiratsmitgliedern

Um den neuen Kulturbeirat mit seinen Möglichkeiten vorzustellen und im direkten Gespräch Themen für den Gründungsbeirat zu identifizieren, hat sich die Leitung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum mit allen kulturschaffenden Mitgliedern des Beirats getroffen.

³¹ www.kulturbeirat-wiesbaden.de

Durchführung von Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum hat der Beirat zwei erste öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Neben der inhaltlichen Ausgestaltung, die die Geschäftsstelle beratend begleitete, lief die Vorbereitung, Bewerbung und organisatorische Betreuung ebenfalls über die Geschäftsstelle. Öffentliche Veranstaltungen haben sich als ein wirksames Mittel für die Platzierung kulturpolitischer Themen in der Öffentlichkeit gezeigt. Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen ist aber eine nicht zu unterschätzende Belastung für die Ressourcen der Geschäftsstelle.

Entwurf Selbstverständnis/Themenworkshop

Aus der Arbeit des Beirats und der Kulturbeiratsordnung bzw. Geschäftsordnung kristallisieren sich Ansätze eines Selbstverständnisses des Beirats heraus. Die Geschäftsstelle hat diese Ansätze in Thesenform festgehalten und auf deren Basis einen freiwilligen Workshop für die Beiratsmitglieder am 27. April 2019 geplant und durchgeführt.

Mit einer professionellen Moderation wurden hier neben der Diskussion des Selbstverständnisses auch Themen für die zweite Hälfte der Laufzeit des Gründungsbeirates identifiziert. Anschließend hat der Beirat seine Vorhaben öffentlich kommuniziert³².

Einführung eines Newsletters für die Mitglieder

Um die Mitglieder des Beirats über aktuelle Geschehnisse der Kulturpolitik und die Arbeit der Geschäftsstelle zu informieren, wurde ein regelmäßiger Newsletter eingeführt.

Konzeptionierung der Geschäftsstelle/Revision der Arbeitsstruktur

Die Geschäftsstelle ist über ihr Stellenprofil und die in der Kulturbeiratsordnung formulierten bürokratischen Pflichten hinaus in ihrer Konzeption weitgehend frei geblieben. Die in diesem Bericht beschriebenen Werkzeuge, Methoden und konkreten Initiativen erfordern die Etablierung von Arbeitsstrukturen sowie den Aufbau von Netzwerken in der Stadtverwaltung. Diese Schritte bedürfen gerade in der Konzeptionsphase einer ständigen Revision, was einen erheblichen Teil der Ressourcen im Berichtszeitraum ausgelastet hat.

³² <https://www1.wiesbaden.de/microsites/kulturbeirat/initiativen/startschuss-fuer-die-zweite-haelfte.php>

Aufbau von Netzwerken in der Stadtverwaltung

Um den Beirat in den verschiedenen Organen der Stadt bekannt zu machen und Synergien von Verwaltungseinheiten aufzubauen, hat sich die Geschäftsstelle mit verschiedenen Akteuren getroffen, um sich gegenseitig vorzustellen. Im Besonderen seien zu dieser Art von Zusammentreffen im Berichtszeitraum zu nennen:

- das Amt der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Stabsstelle Wiesbaden, Identität, Engagement und Bürgerbeteiligung (WIEB)
- das Kulturamt der Landeshauptstadt Wiesbaden
- das Pressereferat der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Wiesbaden Marketing (Grafik-Abteilung und Online-Redaktion)
- das Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Jugendarbeit
- Dezernat II, Dezernatsbüro

Eine Weiterführung dieser Vernetzungstreffen wird als sinnvoll erachtet.

Evaluation der Beiratsarbeit

Die Evaluation der Beiratsarbeit liegt in der Verantwortung der Geschäftsstelle und ist seit dem ersten Quartal 2019 in der Erhebungsphase. Dieser Tätigkeitsbericht ist der erste Zwischenschritt einer laufenden Evaluation.

Schlussbemerkung Vorsitz und Geschäftsstelle

Die zahlreichen Initiativen, die laufenden Arbeitsgruppen und die generell breit aufgestellte Themenarbeit zeigen, dass der erste Wiesbadener Kulturbeirat erfolgreich in den parlamentarischen Prozess implementiert wurde. Das breite Medienecho der lokalen Wiesbadener Medien zeigt, dass der Beirat als eigenständiges Organ wahrgenommen wird. Dies ist im Sinne einer von vielen Seiten gewünschten kritischen Auseinandersetzung mit kulturpolitischen Vorhaben eine zwingende Voraussetzung. Ein eigenes Profil und regelmäßige Äußerungen, die eine Haltung des Beirats schärfen, stützen diese Wahrnehmung.

Die kollegiale Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung – insbesondere der Kulturverwaltung – hat im Berichtszeitraum stets eine gute Arbeit des Gremiums ermöglicht. Die hier im Bericht erwähnte „Verdichtung“ der parlamentarischen Beratungsfolge durch den Kulturbeirat ist in diesem Sinne weniger ein Problem als eine Herausforderung. Der Modus der Stellungnahmen zu Sitzungsvorlagen muss dennoch für die Zukunft überdacht werden. Eine belastbare Auflösung des Dilemmas zwischen der zeitlichen Länge der parlamentarischen Willensbildung und einer angemessenen Vorbereitungszeit des Beirats der Stellungnahmen zu Vorlagen ist noch zu finden.

Der Kulturbeirat dieser Wahlperiode ist als Gründungsbeirat maßgeblich damit beschäftigt, diese neue Arbeitsebene der Kulturpolitik in der Stadtgesellschaft stark zu machen. Alle Vorgänge, die im Kapitel [Methoden des Kulturbeirats und Einbindung in den parlamentarischen Prozess](#) beschrieben wurden, wurden von der Geschäftsstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat im Berichtszeitraum erarbeitet und weiterentwickelt.

Hervorzuheben ist hier auch die Implementierung einer neuen Verwaltungseinheit, der Geschäftsstelle des Kulturbeirats, die eine doppelte Funktion hat. Einerseits ist sie in den klassischen Verwaltungsapparat eingebunden und unterstützt den Beirat im Geschäftsgang. Andererseits betreut sie ein im Selbstverständnis autonomes Gremium in seinen Initiativen. Dies bedarf eines starken Konzepts von Arbeitsstrukturen, die prozessual weiterentwickelt werden müssen.

Die Aufgaben des ersten Wiesbadener Kulturbeirats (Gründungsbeirat und Konzeptionierung Geschäftsstelle), sind weiterhin folgendermaßen zu kontextualisieren:

- Der Beirat hat Mitte August 2018 seine Arbeit aufgenommen.
- Die Geschäftsstelle war Ende November 2018 vollständig besetzt und hat dann ihre detaillierte Konzeptionierung aufgenommen, die Einarbeitungsphase wurde im ersten Quartal 2019 abgeschlossen.

- Im Juli 2019 begannen die Vorbereitungen für die Wahl des nächsten Kulturbeirats.

Aus diesem sehr kurzen Zeitraum (~ 6 Monate) zwischen Einarbeitungsphase und Vorbereitungen für die nächste Kulturbeiratswahl lässt sich aus fachlicher Sicht keine qualifizierte (umfassende) Bewertung der Beiratstätigkeit vornehmen. Dieser Bericht kann also nur als erster Schritt in Richtung einer Evaluation des Kulturbeirats gesehen werden.

Auf dem Weg zu einer qualifizierten Evaluation sind aus diesen Überlegungen drei Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. Um die bürokratische Dopplung bei der Versendung von Tagesordnungen wegen kurzfristig eintreffender Sitzungsvorlagen zu beenden, sollte die satzungsgemäße Ladungsfrist von 14 auf 3 Tage geändert werden.
2. Um die Arbeit des Beirats zu entzerren und mehr Raum für längerfristige Initiativen zu lassen, sollte die Beiratslaufzeit vorerst von 2 auf 3 Jahre verlängert werden. Eine Kopplung der Beiratslaufzeit an die der Stadtverordnetenversammlung ist denkbar und wird vom derzeitigen Vorsitz des Kulturbeirats unterstützt.
3. Eine qualifizierte Evaluation sollte im Hinblick auf Änderungen in der Struktur des Beirats vor Abschluss der nächsten Beiratsperiode terminiert werden.

Der Beirat hat in Wiesbaden den Grundstein für eine neue Art von Kulturpolitik der Gemeinde gelegt. Die dialogische Auseinandersetzung mit der Kultur als gesellschaftliches Querschnittsthema – nicht als ein Politikbereich von vielen – muss vertieft werden. Die Beratungsexpertise, die sich durch die Zusammensetzung des Gremiums ergibt, ist schon jetzt eine Bereicherung für das gesellschaftliche Leben in Wiesbaden. Sie kann und wird – wenn sie entsprechend gestärkt bleibt – auch zu einer steigenden Akzeptanz von Politik führen.

Anlagen, Quellen und Impressum

Anlagen

Anlage 1: Kulturbeiratsordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Anlage 2: Geschäftsordnung des Kulturbeirates in der Landeshauptstadt Wiesbaden (KulturbeiratGO)

Anlage 3: Auswertung der Wahlscheinantragstellenden bei der Kulturbeiratswahl 2018

Quellen

Website des Kulturbeirats Wiesbaden: www.kulturbeirat-wiesbaden.de

(zuletzt aufgerufen am 15.07.2019, 11:41 Uhr)

Impressum

1. Tätigkeitsbericht Kulturbeirat verfasst durch die Geschäftsstelle Kulturbeirat Wiesbaden

Stand: 22.07.2019

Kontakt: kulturbeirat@wiesbaden.de; Tel.: 0611 31-44 75

Maike Piechot (Leitung Geschäftsstelle Kulturbeirat)

Janne Muth (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Geschäftsstelle Kulturbeirat)

Vorsitzende Wahlzeit 2018-2020: Ernst Szebedits, Dorothea Angor

Geschäftsordnung des Kulturbeirates in der Landeshauptstadt Wiesbaden (KulturbeiratGO)

Präambel

Basierend auf § 13 der Ordnung für den Kulturbeirat in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 21. Dezember 2017 hat sich der Kulturbeirat in seiner Sitzung am 20. November 2018 (Beschluss Nr. 2/2018) eine Geschäftsordnung gegeben.

Ziel der Geschäftsordnung ist es, den Prozess der Meinungsbildung und fachlichen Auseinandersetzung innerhalb des Beirates zu regeln, um als unabhängiges, beratendes Gremium den für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss zu unterstützen.

§ 1

Vorsitz

(1) Der Kulturbeiratsvorsitz wird in der konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Zur Wahl wird die einfache Mehrheit der Stimmen benötigt.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzes führt das an Jahren älteste Mitglied des Kulturbeirates den Vorsitz, falls sie/er ablehnt, das nächst älteste Mitglied.

(3) Aufgabe des Altersvorsitzes ist die Leitung der Wahl des Kulturbeirates. Nach Übernahme durch den Kulturbeiratsvorsitz erfolgt die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(4) Der Kulturbeiratsvorsitz vertritt den Kulturbeirat nach außen.

(5) Der Kulturbeiratsvorsitz leitet die Sitzungen des Beirates nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie/Er erteilt das Wort und handhabt die Ordnung.

(6) Bei Verhinderung regelt der Kulturbeiratsvorsitz die Vertretung durch die Stellvertretung. Kann die Vorsitzvertretung nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter geregelt werden, so hat der Altersvorsitz den Vorsitz inne.

§ 2

Einberufung des Kulturbeirats und Beschlussfähigkeit

(1) Der Kulturbeirat tritt binnen sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitz.

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung des Kulturbeirats laut der Kulturbeiratsordnung [§ 13 Abs.1] mindestens einmal im Vierteljahr im Auftrag des Vorsitz durch die Geschäftsstelle, bei Bedarf können weitere Sitzungen auf Antrag der Mitglieder einberufen werden.

.../2

(3) Die regulären Sitzungen finden öffentlich statt. Zusätzlich können weitere öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einberufen werden.

(4) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder laut Kulturbeiratsordnung [§2 Abs.1] anwesend sein.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 3

Anwesenheit der Mitglieder

(1) Die Kulturbeiratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) An der Teilnahme verhinderte Kulturbeiratsmitglieder zeigen ihr Fernbleiben von der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Kulturbeirats an.

§ 4

Tagesordnung und Ablauf der Sitzung

(1) Die Tagesordnung des Kulturbeirates wird vom Vorsitz aufgestellt.

(2) Die Mitglieder können Themen zur Diskussion und Anträge zur Abstimmung schriftlich bis zum siebten Tag, 12:00 Uhr vor der Sitzung per E-mail bei der Geschäftsstelle des Kulturbeirates einreichen. Der Wortlaut des Antrags muss in der Tagesordnung oder als Anlage enthalten sein.

(3) Ergänzende Themen können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden, bei Ablehnung ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Der Kulturbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung.

(5) Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren empfehlenden Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, wird abgestimmt.

(6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorsitz über geheime Abstimmungen.

(7) Es können auf Einladung des KB sachkundige ExpertInnen und BürgerInnen zur den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen gehört werden.

(8) Die/der Vorsitzende kann anwesenden Gästen in Ausnahmefällen das Wort erteilen.

.../3

§ 5

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitz und die Kulturbeiratsmitglieder bei ihrer Arbeit.
Die Beauftragung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorsitz.

§ 6

Arbeitskreise

(1) Der Kulturbeirat kann jederzeit Arbeitskreis bilden oder auflösen.

(2) Zu Sitzungen der Arbeitskreise muss per E-mail rechtzeitig eingeladen werden.
Die Geschäftsstelle und der Vorsitz werden in Kenntnis gesetzt.

(3) Der Vorsitz des Kulturbeirates kann Arbeitsaufträge an die Geschäftsstelle aus den Arbeitskreisen oder zu anderen Anlässen jenseits der Sitzungen jederzeit genehmigen.
Der Beirat ist darüber bei der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder in der Ordnung des Kulturbeirats nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

(2) Diese Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind fristgerecht für die Tagesordnung einzureichen, wie unter [§4 Abs. 2] dieser Ordnung geregelt.

Wiesbaden, 20. November 2018

Vorsitz Ernst Szebedits

Kulturbeiratsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgaben und Ziele des Kulturbeirats

- (1) Zur Förderung der Kultur wird in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein Kulturbeirat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Stärkung des kulturellen Lebens beizutragen und ein Miteinander der vielfältigen kulturellen Aktivitäten in der Stadt zu fördern. Zugleich soll die Arbeit des Kulturbeirats das Bewusstsein fördern, dass die Kultur ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist und auch einen positiven Beitrag zur Außendarstellung der Stadt leistet.
- (2) Der Kulturbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Gremium den für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss. Er hat die Aufgabe, zu den ihm vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegten Vorhaben aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Der Kulturbeirat kann darüber hinaus auch eigene Initiativen zu kulturpolitischen Fragen ergreifen.
- (3) Beschlussempfehlungen des Kulturbeirats für den Ausschuss, der für Kulturangelegenheiten zuständig ist, werden dort von dem/der Ausschussvorsitzenden gemeinsam mit dessen/deren Stellvertretung eingebracht, soweit die formalen Vorgaben erfüllt sind. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten.

§ 2

Zusammensetzung des Kulturbeirats, Bestellung

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus 25 Mitgliedern, deren Namen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
 - a) 12 Mitglieder werden nach Maßgabe des § 6 direkt gewählt.
 - b) Von den folgenden 5 Institutionen wird jeweils ein Mitglied entsandt:
 - Hessisches Staatstheater Wiesbaden
 - Volkshochschule Wiesbaden e.V.
 - Museum Wiesbaden - Hessisches Landesmuseum für Kunst und Natur
 - Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
 - Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung.
 - c) 8 Mitglieder werden durch die Fraktionen nach Fraktionsstärkeverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Die Mitglieder des Kulturbeirates können sich nicht vertreten lassen.

- (2) Die Mitglieder wählen aus den Reihen der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie aus den Reihen der von den Fraktionen benannten Personen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Aktive oder beurlaubte Beschäftigte/Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihr gegenüber weisungsgebundenen Einrichtungen können nicht für den Vorsitz oder die Vertretung gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlzeit aus, rückt ein Mitglied aus der jeweiligen Gruppe für den Rest der Wahlzeit nach.

- (4) Das für Kulturangelegenheiten zuständige Magistratsmitglied sowie die Kulturverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

II. Wahl nach § 2 Abs. 1 a

§ 3 Fristen der Wahl

- (1) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der jeweiligen Kenntnisnahme der Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 2.
- (2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Kulturbeirats statt. Die Mitglieder des bisherigen Kulturbeirates bleiben bis zum Beginn der Wahlzeit des neuen Kulturbeirates im Amt.
- (3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder Wahlleiter einen Freitag im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlzeit. Wahltag ist der Tag, an dem spätestens bis 16 Uhr die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, eingegangen sein müssen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag bekannt.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und der Wahlausschuss für die Landeshauptstadt Wiesbaden
 2. Die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand für jeden Wahlbezirk. Den Wahlbezirken wird eine bestimmte Anzahl von Wahlbriefen zur Ergebnisermittlung zugeteilt.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter werden von der /dem für den Kulturbereich zuständigen Dezernentin / Dezernenten bestimmt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter als Vorsitzende / Vorsitzendem und 2 Besitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.
- (4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzender / Vorsitzendem und bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.

§ 5 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Wahltag.

§ 6 Grundsätze der Wahl

- (1) Die 12 nach § 6 zu wählenden Mitglieder des Kulturbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dabei gelten die für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 2. Weiterhin wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und angeben aktiv im Wiesbadener Kulturleben tätig zu sein; letzteres ist bei der Bewerbung glaubhaft zu machen.
- (4) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als reine Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat 12 Stimmen; die Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl auf die Sparten verteilt. Über die Zuteilung eines Sitzes bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber der folgenden Sparten erhalten jeweils einen Sitz.
 - Film, Fotografie und elektronische Medien
 - Musik
 - Darstellende Kunst
 - Bildende Kunst
 - Kulturelles Erbe, Stadtgeschichte und Brauchtum
 - Hochschule und angewandte Künste
 - Literatur
 - Soziokultur

Die vier restlichen Sitze gehen an spartenunabhängige Kandidatinnen und Kandidaten.

Werden für einzelne Sparten keine Wahlvorschläge eingereicht, bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt.

- (7) Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt. Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen möchten, müssen bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wahlamt, schriftlich oder per Mail, nicht telefonisch, einen Antrag stellen.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag dazu auf, sich für die Wahl zum Kulturbeirat zu bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Spartenzugehörigkeit benannt sein

und ihrer Bewerbung zustimmen. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Spartenzugehörigkeit angeben, kandidieren als spartenunabhängige Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 „Bekanntmachung des Wahltages“ verbunden.

- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die eingereichten Bewerbungen darauf, ob sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung genügen, und lässt ordnungsgemäße Bewerbungen zur Wahl zu. Stellt sie / er Mängel fest, fordert sie / er die Bewerberin / den Bewerber unverzüglich auf, den Mangel zu beseitigen. Der Mangel muss spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 3 behoben sein, ansonsten wird die Bewerbung nicht zugelassen.
- (3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Bewerbungen können nur bis spätestens 12 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung geändert oder zurückgenommen werden. Die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber werden in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel alphabetisch unter Nennung der jeweiligen Sparte aufgeführt.
- (4) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie Zeit und Ort der öffentlichen Stimmenaushaltung bekannt.

§ 8

Stimmabgabe, ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass die Wählerin / der Wähler durch ein auf den Stimmzettel in einen Kreis gesetztes Kreuz oder durch andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie / er die Stimme geben will. Die geheime Stimmabgabe ist durch eine eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein zu erklären.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält (leerer Stimmzettel),
 3. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt erhält,
 5. mehr Stimmen enthält, als Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind oder
 6. eine Häufung von Stimmen (§ 6 Abs. 5 Satz 2) enthält.

§ 9

Stimmenaushaltung, Benachrichtigung

Die Stimmen werden spätestens 10 Tage nach dem Wahltag vom Wahlausschuss ausgezählt. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann, soweit erforderlich, Wahlvorstände bilden, die bei der Stimmenaushaltung helfen. Die Auszählung ist öffentlich und wird von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder einer von ihr / ihm bestimmten Person geleitet. Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenaushaltung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallen und welche Bewerberinnen / Bewerber gewählt sind.

§ 10 Nachrücken

- (1) Wenn ein Mitglied des Kulturbeirates ausscheidet so rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl der jeweiligen Sparte für den Rest der Wahlzeit nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehende Los. Ist die Liste der jeweiligen Sparte erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Beteiligt sich ein Mitglied an der Arbeit des Kulturbeirates und seiner Arbeitskreise zum wiederholten Mal unentschuldig nicht, kann die Wahlleiterin / der Wahlleiter feststellen, dass das Mitglied aus dem Kulturbeirat ausscheidet. Dies ist dem Mitglied mindestens 7 Tage vor der Feststellung schriftlich anzukündigen. Abs. 1 gilt dann entsprechend.

§ 11 Einspruch, Widerspruch

§ 26 KWG (Kommunalwahlgesetz) gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche der neu gewählte Kulturbeirat i.d.R. in seiner konstituierenden Sitzung beschließt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

III. Arbeit des Kulturbeirates

§ 12 Zuständigkeit des Kulturbeirats

- (1) Der Kulturbeirat ist zu beteiligen bei:
 - a. allen Vorgängen mit besonderer Relevanz für das kulturelle Leben in der Stadt
 - b. der Erarbeitung, Evaluierung und Fortschreibung des Kulturentwicklungsplans

Des Weiteren sind ihm die Planzahlen der Kulturverwaltung für den städtischen Haushalt zur Kenntnis zu geben. Explizit ausgenommen ist die Befassung des Kulturbeirates mit Personalangelegenheiten.

- (2) Der Magistrat hat den Kulturbeirat über alle kulturell und kulturpolitisch zu treffenden Maßnahmen und Vorhaben so rechtzeitig zu unterrichten, wie es zur Erledigung seiner Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 erforderlich ist.
- (3) Der Kulturbeirat kann seine Angelegenheiten öffentlich vertreten.

§ 13 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Kulturbeirat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen; in

dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Sitzungstermine für das laufende Jahr sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ein.

- (3) Der Kulturbeirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Der Kulturbeirat kann seine inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15

Sitzungen des Kulturbeirats

- (1) An den Sitzungen - auch an den nicht öffentlichen Teilen - können ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - a. die Magistratsmitglieder,
 - b. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,
 - d. nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der Geschäftsstelle.
 - e. als Zuhörer/innen auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsstelle erstellt wird. Diese ist dem Magistrat zu dessen nächster Sitzung und dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss zur Kenntnis weiter zu leiten.
- (3) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - a. Ort und Tag der Sitzung
 - b. die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Beiratsmitglieder,
 - c. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - d. die gefassten Beschlüsse.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Kulturbeirats

- (1) Die Mitglieder des Kulturbeirats üben ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft aus. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen und sind unabhängig.

- (2) Die Mitglieder des Kulturbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den Regelungen der Entschädigungssatzung.
- (3) Die Mitglieder des Kulturbeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 17

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit des Kulturbeirates wird eine Geschäftsstelle im Geschäftsbereich des für Kulturangelegenheiten zuständigen Magistratsmitgliedes eingerichtet.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Kulturbeirats nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

Auswertung der Wahlscheinantragstellenden bei der Kulturbeiratswahl 2018

4.776 Wählerinnen und Wähler haben sich an der bis zum 13. April 2018 stattgefundenen ersten Wahl eines Kulturbeirates für die Landeshauptstadt Wiesbaden beteiligt. Dies entspricht knapp 2 % der 240.645 wahlberechtigten Personen. Voraussetzung zur Wahlteilnahme war, in Wiesbaden als Hauptwohnsitz gemeldet zu sein sowie Volljährigkeit.

► Wer hat sich an der Wahl beteiligt?

Die Wahlunterlagen wurden von 6.269 Personen angefordert, dies entspricht 2,6 % der Wahlberechtigten. Im Vergleich zur Grundgesamtheit derjenigen, die zur Wahl berechtigt waren, zeigen sich folgende Auffälligkeiten im Interesse an der Kulturbeiratswahl:¹

- **Männer und Frauen** unterscheiden sich im Gesamtschnitt wenig in ihrem Interesse an der Wahl, mit einer leichten Überrepräsentanz von Frauen unter den Antragstellenden (Tabelle 1).
- Auch der **Altersdurchschnitt** derjenigen, die die Wahlunterlagen anforderten, zeigt nur geringfügige Abweichungen nach „oben“, sprich Antragstellende sind im Schnitt 3,5 Jahre älter als die Wahlberechtigten insgesamt.
- Die Differenzierung nach **Altersgruppen** zeigt allerdings, dass sich unter 25-Jährige und bis unter 40-Jährige deutlich unterdurchschnittlich beteiligt haben. 40- bis 60-Jährige stellen mit 42 % die größte Gruppe der Antragstellenden (gegenüber knapp 35 % in der Grundgesamtheit).
- Der **Frauenanteil** ist bei den mittleren **Altersgruppen** (25- bis 40-Jährige sowie 40- bis 60-Jährige) leicht erhöht, bei 80-Jährigen und Älteren im Vergleich zur Grundgesamtheit eher etwas unterdurchschnittlich (52 % gegenüber 63 % der Wahlberechtigten).
- **Wohndauer:** Wahlberechtigte, die weniger als 10 Jahre in Wiesbaden wohnen, sind innerhalb der Gruppe derjenigen, die die Wahlunterlagen beantragt haben, unterrepräsentiert, während Personen mit langer Wohndauer (30 Jahre und länger) deutlich überrepräsentiert sind. Dies mag teilweise mit dem Lebensalter zusammenhängen, allerdings unterscheidet sich der jeweilige Altersschnitt von Wahlberechtigten und Wahlscheininhabern nur wenig, wenn man diesen innerhalb der einzelnen Wohndauerstufen vergleicht.
- **Staatsangehörigkeit:** Deutlich unterdurchschnittlich fällt die Beteiligung an der Kulturbeiratswahl bei Wahlberechtigten ohne deutschen Pass aus: Während diese 22 % der Wahlberechtigten stellen, sind unter denjenigen, die die Wahlunterlagen beantragt haben, nur 6 % vertreten.
- Die größte Gruppe stellen dabei Wahlberechtigte mit türkischer Staatsangehörigkeit, diese erreichen mit gut 3 % der Wahlinteressenten fast genau den Anteil, den sie innerhalb der Gruppe der Wahlberechtigten stellen (3,7 %, angesichts der geringen Fallzahl sind Abweichungen im Nachkommastellenbereich nicht mehr sinnvoll zu interpretieren).
- **Räumliche Unterschiede** (Tabelle 2 und 3): Am höchsten fällt das Interesse an der Wahl in den **Ortsbezirken** Nordost und Sonnenberg aus. Auch in der Innenstadt und weiteren innenstadtnahen Bezirken ist die Beteiligung vergleichsweise höher als in Außenbezirken.

¹ Bei 378 Antragstellenden war keine automatisierte Zuordnung zu den Strukturdaten möglich, etwa aufgrund abweichender Schreibweisen von Adressen und Namen. Die Auswertung bezieht sich daher auf 5.891 Bürgerinnen und Bürger, dies entspricht 94 % derjenigen, die die Wahlunterlagen angefordert haben.



- Greift man die 15 **Planungsräume** heraus, die die höchste Beteiligung aufweisen, fällt auf, dass es sich hierbei überwiegend um sehr gutsituierte Wohngebiete handelt, sowie um die innerstädtischen Viertel wie (äußeres) Westend und Rheingauviertel, die zum direkten Einzugsbereich vieler kultureller Einrichtungen gehören und vermutlich auch bevorzugte Wohnstandorte von vielen Kulturschaffenden sind (Für diese Betrachtung wurden aufgrund der geringen Fallzahlen nur Planungsräume mit mehr als 500 Wahlberechtigten berücksichtigt, dies sind rund 90 Planungsräume).

Tab. 1:
Antragstellende zur Kulturbeiratswahl 2018 - Struktur nach Alter, Geschlecht, Wohndauer und Staatsangehörigkeit

	Wahrschein- inhaber	Wahl- berechtigte ¹⁾
insgesamt absolut	5 891	240 384
Durchschnittsalter in Jahren	52,9	49,4
Anteile (in Spalten-%)		
unter 25 Jahre	4,4	9,6
25 bis unter 40 Jahre	18,4	25,6
40 bis unter 60 Jahre	41,9	34,5
60 bis unter 80 Jahre	31,4	23,3
80 Jahre und älter	3,9	7,0
Wohndauer (in Spalten-%)		
unter 10 Jahre	20,8	32,8
10 bis unter 20 Jahre	18,3	17,4
20 bis unter 30 Jahre	16,1	14,5
30 Jahre und länger	44,8	35,3
Anteil an allen	Wahrschein- inhabern	Wahl- berechtigten
Frauen insgesamt	54,9	52,0
unter 25 Jahre	49,2	50,2
25 bis unter 40 Jahre	55,5	50,5
40 bis unter 60 Jahre	56,7	50,0
60 bis unter 80 Jahre	53,4	54,2
80 Jahre und älter	51,9	62,7
Deutsche Staatsbürger	93,9	78,1

1) Stand Einwohnermelderegister zum 31.03.2018
Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung, Kulturbeiratswahl 2018
Eigene Berechnung



Tab. 2:
Antragstellende zur Kulturbeiratswahl 2018 - nach Ortsbezirken

	WahlscheininhaberIn		Wahl- berechtigte ¹⁾
	absolut	in % aller Wahlberechtigten (=Zeilenprozent)	absolut
Wahlscheine insgesamt	5 891	2,5	240 384
in den Ortsbezirken			
01 Mitte	610	3,2	19 223
02 Nordost	888	4,5	19 533
03 Südost	593	3,4	17 286
06 Rheingauviertel, Hollerborn	512	2,8	18 115
07 Klarenthal	118	1,4	8 449
08 Westend, Bleichstraße	527	3,5	14 977
11 Sonnenberg	303	4,5	6 744
12 Bierstadt	236	2,3	10 469
13 Erbenheim	67	0,8	8 069
14 Biebrich	649	2,0	32 125
16 Dotzheim	401	1,8	21 904
21 Rambach	47	2,5	1 867
22 Heßloch	15	2,5	606
23 Kloppenheim	49	2,5	1 954
24 Igstadt	50	2,7	1 819
25 Nordenstadt	108	1,6	6 588
26 Delkenheim	39	0,9	4 145
27 Schierstein	133	1,5	8 895
28 Frauenstein	24	1,2	1 998
31 Naurod	76	2,0	3 760
32 Auringen	42	1,5	2 776
33 Medenbach	22	1,0	2 106
34 Breckenheim	55	1,9	2 847
51 Amöneburg	12	0,9	1 264
52 Kastel	142	1,3	11 114
53 Kostheim	173	1,5	11 751

1) Stand Einwohnermelderegister zum 31.03.2018
Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung, Kulturbeiratswahl 2018
Eigene Berechnung



Tab. 3:
Die 15 beteiligungsstärksten Planungsräume mit mehr als 500 Wahlberechtigten

	WahlscheininhaberIn		Wahl- berechtigte ¹⁾
	absolut	in % aller Wahlberechtigten (=Zeilenprozent)	absolut
023 Nerotal	150	6,6	2 268
113 Bingertstr., Liebenaustr.	115	6,2	1 852
153 Unterriethstr., Volkerstr.	61	6,1	998
025 Holbeinstraße	59	5,6	1 050
051 Dichterviertel	239	5,4	4 389
052 Biebricher Allee	104	5,2	1 994
067 Wellritzal	59	5,1	1 157
022 Dambachtal	135	4,7	2 864
082 Westend	403	4,5	8 964
021 Komponistenviertel	194	4,4	4 404
111 Sonnenberg-Mitte	59	4,4	1 333
062 Rheingauviertel	274	4,3	6 443
024 Riederbergstraße	244	4,0	6 138
126 Bierstadter Höhe	23	4,0	574
143 Am Hohen Stein	53	4,0	1 330

1) Stand Einwohnermelderegister zum 31.03.2018
Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung, Kulturbeiratswahl 2018
Eigene Berechnung

